

Von Fr. Oberbierler 21.06.08

Dienstanweisung

für den

Chef der 7. Abteilung des Generalstabes der Lw.

1. Der Chef der 7. Abteilung des Generalstabes der Luftwaffe untersteht dem Chef des Luftwaffenführungsstabes. Er hat die Dienststellung und Disziplinarbefugnisse eines Regimentskommandeurs gemäß L.Dv. 3/9.
2. Er bearbeitet das Kartenwesen der Luftwaffe mit Ausnahme der Lagen- und Wetterkarten, die Luftgeographie und das Luftbildvermessungswesen.
3. Er hält auf diesen Gebieten Verbindung mit dem Oberkommando des Heeres, der Kriegsmarine und den zuständigen Behörden.
4. Er regelt die Ergänzung und den Nachschub der Karten für die gesamte Luftwaffe.
5. Er ist für die Herstellung und Berichtigung der Sonderkarten der Luftwaffe verantwortlich.
6. Er bearbeitet nach den Weisungen des Chefs des Luftwaffenführungsstabes die luftwehrgographischen Beschreibungen und die luftgeographischen Einzelhefte in Zusammenarbeit mit dem I c des Luftwaffenführungsstabes und dem Chef Wetterdienst.
7. Er ist Waffenvorgesetzter für das Karten- und Vermessungswesen und überwacht den Dienstbetrieb der Kartenstellen.
8. Er bearbeitet die Grundlagen für den Unterricht in Kartenkunde und Luftgeographie.
9. Er regelt den Einsatz des Luftbildes für Vermessung und Planung und fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen, Behörden und Vertretern der Wissenschaft die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Luftbildvermessung. Er stellt hierzu die entsprechenden Forderungen an die technischen Dienststellen.
10. Die Luftbildstaffel 1 ist ihm einsatzmäßig, die Sonderluftbildabteilung des R.L.M. in jeder Hinsicht unterstellt.
11. In Wahrnehmung der Hoheitsrechte des R. d. L. u. Ob. d. L. obliegt ihm die Erteilung von Luftbild-Erlaubnisurkunden, die Prüfung von Luftbildern und luftbildähnlichen Darstellungen und die Erfassung des für Zwecke der Abwehr und des Luftschutzes geforderten Luftbildmaterials.